

STADT LAUBACH, STADTTEIL ALTENHAIN

BEBAUUNGSPLAN NR. 9.3 :

» AM SPORTPLATZ «

Zeichenerklärung

- Katasteramtliche Darstellungen
- Flurgrenze
 - Flurnummer
 - Polygonpunkt
 - Flurstücksnummer
 - vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
 - gepl. Grundstücks-
grenze
 - Art und Maß der baulichen Nutzung
 - MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
 - MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
 - Grundflächenzahl
 - Geschoßflächenzahl
 - Bauweise
 - Zahl der zulässigen Vollgeschosse
 - Baugrenze
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
 - Gemeinbedarfsfläche
 - Zweckbestimmung Sportplatz (Rasenplatz)
 - Zweckbestimmung Mehrzweckhalle
 - Zweckbestimmung Parkplatz
 - Verkehrsflächen
 - Verkehrsfläche
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - freizuhaltendes Sichtfeld
 - Fläche für Versorgungsanlagen
 - Zweckbestimmung Elektrizität
 - Öffentl. Grünflächen
 - Zweckbestimmung Grünplatz
 - Zweckbestimmung Extensivgrünland
 - Zweckbestimmung Baum-/Strauchhecke
 - Erhalt von Bäumen und Sträuchern
 - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
 - Sonstige Planzeichen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Textliche Festsetzungen

I. nach Bauplanungsrecht

- (1) gem. § 9(1)1, 2 und (2) BauGB: Auf der Gemeinbedarfsfläche ist innerhalb der durch Baugrenzen definierten Teilfläche die Errichtung einer Mehrzweckhalle mit einer Grundfläche von bis zu 600 qm und einer max. Firsthöhe von 420 m u. NN zulässig (= 9,5 m über Parkplatz).
- (2) gem. § 9(1)4 BauGB: In dem Dorf- und dem Mischgebiet sind untergeordnete Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO sowie Garagen und KrFz-Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- (3) Landschaftspflegerische Festsetzungen gem. § 9(1)20 und Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9(1)25a BauGB:
- (3.1) Geh- und Radwege, PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen und Terrassen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
- (3.2) Das Spielfeld des Sportplatzes ist als Rasenplatz zu erhalten.
- (3.3) Der innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ausgewiesene Parkplatz ist mit Schotterrassen zu befestigen.
- (3.4) Bei der Bepflanzung der privaten und öffentlichen Grundstücke sind standortgerechte Gehölze zu verwenden; bei Abgängen ist standortgerecht nachzupflanzen. Bei Obstbäumen sind Hochstammformen zu verwenden. Fichten und andere Koniferen sind auszuschließen.
- (3.5) Die öffentlichen Grünflächen sind extensiv zu bewirtschaften, d.h. 2-malige Mahd/a, die 1. Mahd nicht vor dem 1.7. eines Jahres.
- (3.6) Östlich oberhalb der das Spielfeld begrenzenden Böschung wird eine 5 m breite Baum-Strauch-Hecke angelegt. Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen beträgt 1,5 m, die Pflanzung der einzelnen Arten erfolgt gruppenweise unter Verwendung folgender Gehölze:

- Bäume (15%):
- Acer campestre - Feldahorn 5%
 - Fraxinus excelsior - Esche 5%
 - Salix caprea - Salweide 5%
- Sträucher (85%):
- Prunus spinosa - Schwarzdorn 25%
 - Crataegus laevigata - Weißdorn 15%
 - Rosa canina - Heckenrose 15%
 - Corylus avellana - Hasel 10%
 - Cornus sanguinea - Hartweige 5%
 - Eonymus europaeus - Pfaffenhütchen 5%
 - Sambucus nigra - Schw. Holunder 5%
 - Viburnum opulus - Schneeball 5%

Auf der Ostseite schließt sich ein 5 m breiter, nur in mehrjährigen Abständen zu mäherender Saumstreifen an.

(3.7) Zur Begrünung des ausgewiesenen Parkplatzes werden auf dessen südlicher Seite 5 Winterlinden (Tilia cordata) im Abstand von 7-10 m und westl. der Mehrzweckhalle 2 Winterlinden angepflanzt.

(3.8) Westlich des Sportplatzes wird eine Vogelbeerenzeile (Sorbus aucuparia), Pflanzabstand 5 m, angelegt.

(3.9) Auf der Grünlandparzelle 56/1 werden an beliebiger Stelle zwei Stieleichen (Quercus robur) gepflanzt.

(3.10) Nördlich entlang der Grenze des Dorfgebietes wird gegen das Grünland hin eine 5 m breite Hecke aus Sträuchern (gleiche Arten wie oben) angepflanzt.

- II. nach Bauordnungsrecht
- (1) gem. § 118(1)1 HBO: Flachdächer sind unzulässig.
- III. Nachrichtliche Übernahmen
- (1) Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten; eine Bepflanzung darf eine Höhe von 0,8 m über der Fahrbahn nicht überschreiten.
- (2) Bei Erdarbeiten anfallende Bodendenkmäler sind unverzüglich der Denkmalbehörde anzuzeigen.

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB: Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 11.12.1992 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 11.12.1992, in dem ...
2. Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB: Der Planentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am ... in der Verwaltung in der Zeit vom ... bis ... zu jedermanns Einsicht ausgestellt bzw. in der Bürgerversammlung am ... vorgestellt.
3. Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB: Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom ... bis ... einschl. zu jedermanns Einsicht ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am ... in den ...
4. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB: Der Planentwurf wurde am ... als Satzung beschlossen.
5. Anzeige-/Genehmigungsverfahren gem. § 6/11 BauGB: a) Das Anzeigeverfahren wurde am ... abgeschlossen. b) Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung vom ... des Regierungspräsidenten abgeschlossen. c) Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung vom ... des Regierungspräsidenten genehmigt.
6. Inkrafttreten gem. § 12 BauGB: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

- Siegel der Stadt Laubach
- Laubach, den ...
- Bürgermeister
- Siegel der Stadt Laubach
- Laubach, den ...
- Bürgermeister
- Siegel der Stadt Laubach
- Laubach, den ...
- Bürgermeister
- Siegel der Stadt Laubach
- Laubach, den ...
- Bürgermeister
- Siegel der Stadt Laubach
- Laubach, den ...
- Bürgermeister

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT			
STEDLUNG * LANDSCHAFT * VERKEHR			
Dipl.-Geogr. H. Christyghel * Dipl.-Geogr. H. Fischer * Dipl.-Geogr. H.-D. Krauß			
Lindengasse 8, 6300 Gießen * Tel.: 0641/35468			
Änderung	Bearbeitungsstand:	Datum	Gepr.
Vorbereitung		11.12.1992	SE
Entwurf		2.11.1993	SE
		2.2.1994	SE
		2.2.1994	SE
Schluss		11.11.1994	SE

Vermerke

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB: Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 11.12.1992 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 11.12.1992, in dem ...

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB: Der Planentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am ... in der Verwaltung in der Zeit vom ... bis ... zu jedermanns Einsicht ausgestellt bzw. in der Bürgerversammlung am ... vorgestellt.

3. Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB: Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom ... bis ... einschl. zu jedermanns Einsicht ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am ... in den ...

4. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB: Der Planentwurf wurde am ... als Satzung beschlossen.

5. Anzeige-/Genehmigungsverfahren gem. § 6/11 BauGB: a) Das Anzeigeverfahren wurde am ... abgeschlossen. b) Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung vom ... des Regierungspräsidenten abgeschlossen. c) Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung vom ... des Regierungspräsidenten genehmigt.

6. Inkrafttreten gem. § 12 BauGB: Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Siegel der Stadt Laubach

Laubach, den ...

Bürgermeister

Siegel der Stadt Laubach

Laubach, den ...

Bürgermeister

Siegel der Stadt Laubach

Laubach, den ...

Bürgermeister

Siegel der Stadt Laubach

Laubach, den ...

Bürgermeister

Siegel der Stadt Laubach

Laubach, den ...

Bürgermeister

Siegel der Stadt Laubach

Laubach, den ...

Bürgermeister

Siegel der Stadt Laubach

Laubach, den ...

Bürgermeister

Siegel der Stadt Laubach

Laubach, den ...

Bürgermeister

Siegel der Stadt Laubach

Laubach, den ...

Bürgermeister

Siegel der Stadt Laubach

Laubach, den ...

Bürgermeister

Siegel der Stadt Laubach

Laubach, den ...

Bürgermeister

Siegel der Stadt Laubach

Laubach, den ...

Bürgermeister

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke stimmt der nachgewiesene Gebäudebestand mit der Ortslichkeit überein.

Gießen, den 3.8.1998

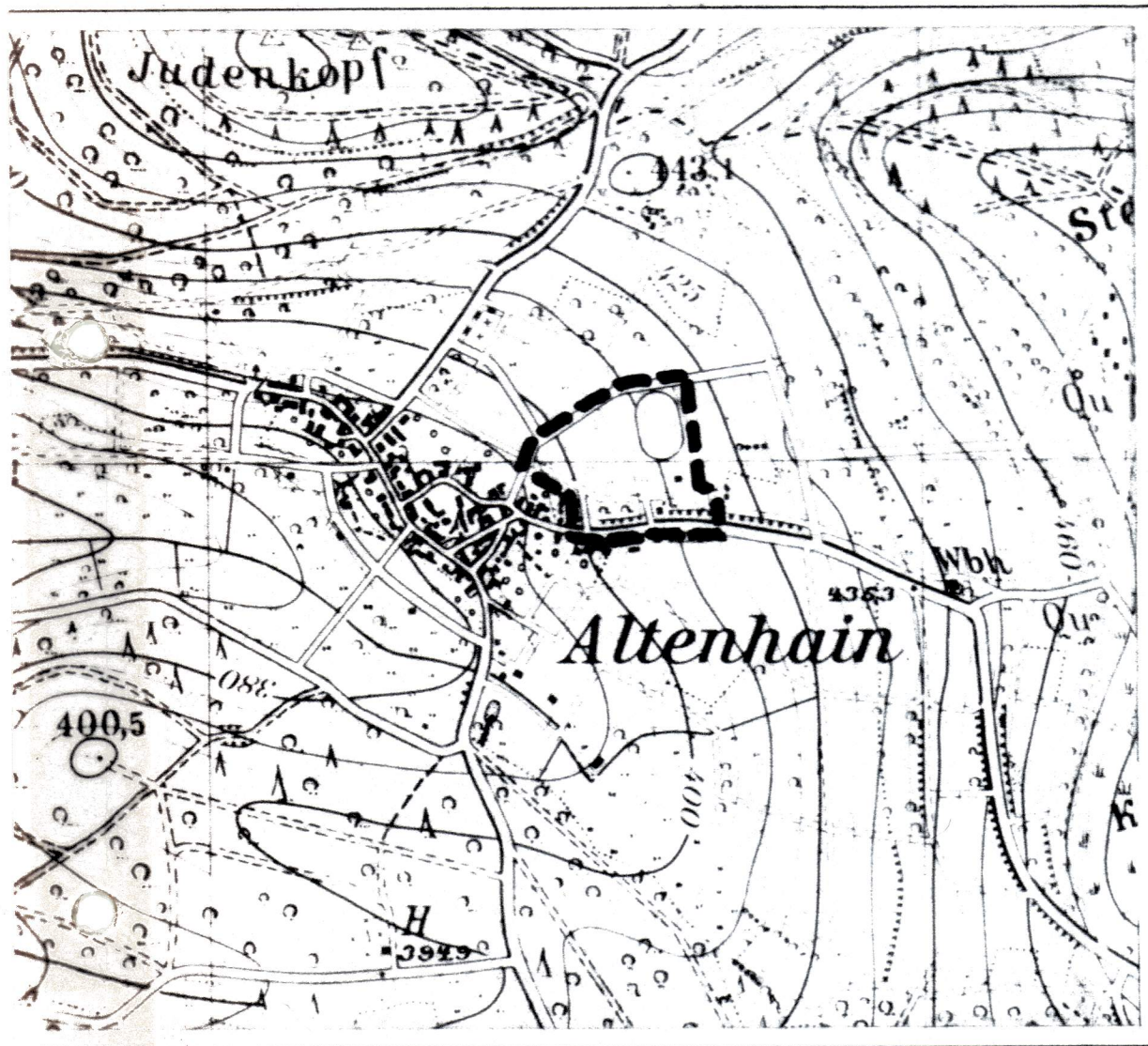
Der Landrat des Landkreises Gießen

Landratsamt

21

Maßstab 1:1000 N

ALTENHAIN



Sichtskarte M 1:10.000